

Gemeinde Stall

A-9832 Stall Tel. 04823/8100

Fax 04823/8100-7

e-mail: stall@ktn.gde.at

www.gemeinde-stall.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 28. Juni 2024, Zl. 8170/2024, mit der Gebühren für die Gemeindefriedhöfe und die Gebühr für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 59/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 28. Juni 2024, Zl. 8170/2024, (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, der Friedhofseinrichtungen, der Grabstätten (Urnengräber) und der Aufbahrungshallen werden von der Gemeinde Stall Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, der Friedhofseinrichtungen, der Grabstätten (Urnengräber) sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (des Urnengrabes) zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen ist pauschal je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe ("neuer Friedhof" und "Kirchenfriedhof") und die Aufbahrungshallen der Gemeinde Stall.

§ 3 Abgabenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Grabstätte beträgt für die Dauer von 10 Jahren für Einzelund Urnengräber sowie für eine kleine Urnennische € 170,00.
- (2) Die Gebühr für die Grabstätte beträgt für die Dauer von 10 Jahren für ein Familiengrab sowie für eine große Urnennische € 280,00.
- (3) Die Gebühr für die Aufbahrungshallen beträgt (unabhängig von der Dauer der Aufbahrung) je Aufbahrung € 90,00.

§ 4 Verlängerung der Benutzungsdauer der Grabstätten (Urnengräber)

- (1) Die Gebühr für die Grabstätten (Urnengräber) beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte (Urnengrab) für die Dauer von 10 Jahren.
- (2) Nach Ablauf dieser 10-Jahres-Frist ist entweder die Grabstätte (Urnengrab) aufzulassen oder durch Entrichtung der Gebühr nach § 3 Abs 1 und 2 das Nutzungsrecht für weitere 10 Jahre zu erlangen.

§ 5 Abgabenschuldner

(3) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt, beziehungsweise die Aufbahrungshallen zur Benützung beansprucht.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind für die Bestandsdauer der Grabstätte (des Urnengrabes) im Vorhinein mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 20. Dezember 2018, Zl. 8170/2018, mit der Gebühren für die Gemeindefriedhöfe und die Gebühr für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Ebner